
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/017

Vertrag über eine Untersuchung der berufsbedingten Exposition von Beschäftigten, die an oder in der Nähe von Magnetresonanztomographiegeräten arbeiten, gegenüber elektromagnetischen Feldern

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Vertrag über eine Untersuchung der berufsbedingten Exposition von Beschäftigten, die an oder in der Nähe von Magnetresonanztomographiegeräten arbeiten, gegenüber elektromagnetischen Feldern

2. HINTERGRUND

2.1. Das Programm PROGRESS

2.1.1. Kontext

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;

- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

2.1.2. Hinweise für das Erbringen der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sein Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beiliegt, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

2.1.3. Berichterstattungs- und Informationspflicht

- 1) Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer/Begünstigte zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, folgende Angaben machen muss:
 - Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
 - Wenn im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ nichts anderes vorgeschrieben ist, eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch.

- 2) Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer/Begünstigte verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden.

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten auf EU-Ebene operierenden Netzwerke, die Strategien und Ziele der Gemeinschaft zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Kommission wieder.

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

Der Haushaltsposten 04.040103 „Programm Progress – Arbeitsbedingungen“ ermöglicht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Projekte im Bereich von Gesundheit und Sicherheit zu unterstützen, wenn die Projektziele einen signifikanten Beitrag in den von ihr als vorrangig angesehenen Bereichen leisten können.

2.2. Die Richtlinie 2004/40/EG

Mit der Richtlinie 2004/40/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) werden auf Gemeinschaftsebene Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch Einwirkung elektromagnetischer Felder während der Arbeit festgelegt.

Nach Erlass der Richtlinie 2004/40/EG wurden Befürchtungen laut, die Durchführung der Richtlinie könnte wichtige medizinische Verfahren und Eingriffe einschränken, bei denen die Magnetresonanztomographie (MRT) zum Einsatz kommt.

Es wird argumentiert, die Exposition von Gesundheitspersonal werde die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschreiten, wodurch Konflikte mit der gängigen medizinischen Praxis entstünden. Die gegenwärtig vorliegenden Expositionsdaten reichen nicht aus, um diese Behauptungen nachzuprüfen oder das Ausmaß eines eventuellen Problems zu beurteilen.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Zweck dieses Auftrags ist die eingehende Untersuchung der berufsbedingten Exposition von Beschäftigten, die an oder in der Nähe von medizinischen Magnetresonanztomographiegeräten arbeiten, gegenüber elektromagnetischen Feldern. Dies erfolgt durch umfassende Messungen in benannten medizinischen MRT-Einrichtungen bei ausgewählten medizinischen Verfahren. Die Ergebnisse werden analysiert und die Expositionswerte bewertet auf der Grundlage der gemessenen physikalischen Werte und der abgeleiteten Expositionswerte, verglichen mit den Expositionsgrenzwerten und nach Anwendung von mindestens zwei Modellierungsmethoden. Auch die Exposition gegenüber anderen physikalischen

¹ ABl. L 184 vom 24.5.2004, S. 1.

Einwirkungen wird berücksichtigt. Ergänzt wird die Arbeit durch einen Überblick über die neuesten Veröffentlichungen anderer Autoren weltweit. Die Ergebnisse der Studie (Messreihe sowie Überblick über neuere Literatur und laufende Studien zum gleichen Thema) werden der Kommission vorgelegt und sollten a) zu einer aktualisierten und quantifizierten Vorstellung vom Ausmaß des Problems führen und b) mögliche Lösungswege aufzeigen.

4. TEILNAHME

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1. Aufgabenbeschreibung

- 1) Systematische Messung der Stärke der elektrischen und magnetischen Felder während bestimmter medizinischer Verfahren – unter angemessener Berücksichtigung der Bewegungen der Beschäftigten – in benannten medizinischen MRT-Einrichtungen sowie Vergleich der gemessenen Werte mit den Auslösewerten der Richtlinie.

Ausgewählt wurden die Einrichtungen an folgenden Standorten:

1. Leuven (Belgien, 3-Tesla-Anlage für Diagnosezwecke)
2. Nottingham (Vereinigtes Königreich, 7-Tesla-Forschungsanlage)
3. Köln (Deutschland, 1-Tesla-Anlage, offenes System für chirurgische Eingriffe)
4. Straßburg (Frankreich, 1,5-Tesla-Anlage, für pädiatrische Verfahren)

Nähere Einzelheiten einschließlich der genauen Adressen und der Kontaktpersonen erhält der ausgewählte Bieter zu gegebener Zeit.

Vor Beginn der Messreihe ist vor Ort eine Sitzung mit den Verantwortlichen jeder ausgewählten MRT-Einrichtung vorzusehen. Die praktischen Details werden von den Dienststellen der Kommission (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Referat F4, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) und den Vertretern der MRT-Einrichtungen koordiniert.

Zugang zu den Anlagen wird unter den folgenden Bedingungen gewährt: Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen über die geplanten Aktivitäten der jeweiligen MRT-Einrichtung legt der Auftragnehmer mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Besuch einen Arbeitsplan und einen Antrag auf Zugang zur MRT-Einrichtung vor. Dieser Genehmigungsantrag muss alle erforderlichen Einzelheiten über geplante Tätigkeiten, zu installierende Messgeräte, Zahl und Identität der vor Ort anwesenden Teammitglieder und geschätzte für die Durchführung der geplanten Aufgaben erforderliche Zeit enthalten.

Die Messungen werden in jeder Einrichtung bei mindestens drei unterschiedlichen medizinischen oder technischen Vorgängen vorgenommen. Im Interesse der Vollständigkeit werden daneben angemessene Simulationen durchgeführt. Es werden auch Messungen innerhalb des Tunnels vorgenommen.

Auch Tätigkeiten wie Raumreinigung und Anlagenwartung werden berücksichtigt.

Die Messungen müssen Werte für statische Felder unter angemessener Berücksichtigung von Personalbewegungen, Gradientefeldern und Hochfrequenzfeldern umfassen.

2) Für Situationen, in denen die gemessenen Werte den/die Auslösewert(e) übersteigen, mittels ausgewählter Modelle Berechnung der entsprechenden Expositionen, was die Stromdichte und SAR betrifft, und Prüfung, ob sie die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte übersteigen.

3) Untersuchung der Protokolle und medizinischen Verfahren der ausgewählten Einrichtungen und Bewertung möglicher Veränderungen, durch die die Exposition unterbunden oder reduziert werden könnte, einschließlich ihrer Machbarkeit.

4) Ausarbeitung eines Bericht, der Folgendes umfasst:

- eine detaillierte Beschreibung jeder Einrichtung mit Angaben zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit, Geräuschpegel usw.
- eine Beschreibung der Messmethoden, der getroffenen praktischen Vorkehrungen, der verwendeten Messgeräte sowie der räumlichen und zeitlichen Parameter;
- eine Beschreibung der ausgewählten medizinischen Verfahren/Eingriffe unter dem Gesichtspunkt der Exposition des medizinischen Personals (Dauer der Anwesenheit, Standort, Bewegungen, Haltungen);

- für alle ausgewählten medizinischen Verfahren systematische Messung der Expositionswerte des anwesenden Personals und Vergleich der Messwerte mit den Auslösewerten der Richtlinie, wobei bei den Messungen und im Arbeitsplan u. a. die Wirkung von Bewegungen in statischen Feldern und die Expositionswerte aufgrund von Gradientefeldern zu berücksichtigen sind;
- ausgehend von den Ergebnissen und in leicht verständlichem Format Vorschläge über geeignetes Informationsmaterial für Arbeitgeber und medizinisches Personal, das in einer MRT-Umgebung arbeiten muss;
- Empfehlungen für geeignete Arbeitsverfahren, spezifische Ausbildungs- und Informationsprogramme und gegebenenfalls angemessene persönliche Schutzausrüstungen, damit die Arbeit in einer Weise ausgeführt werden kann, dass die Exposition der Beschäftigten und des medizinischen Personals unterbunden oder auf ein Minimum reduziert wird.

Entsprechend dem unten angegebenen Zeitplan wird der Kommission zunächst ein Zwischenbericht vorgelegt.

5.2. Hinweise zur Durchführung der Aufgaben und zu den Methoden

Der Bieter macht detaillierte Angaben zu den Methoden, die er anzuwenden beabsichtigt, stellt die Schlüssigkeit seines methodischen Ansatzes dar und erklärt seine Fähigkeit, die oben aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Die Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes sowie dessen Potenzial, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben, sind mitentscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe von Experten.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Bieter muss nachweisen, dass er für die Durchführung dieses Auftrags über ein Team verfügt, das nachgewiesene Erfahrung besitzt in der Bewertung der mit elektromagnetischen Feldern verbundenen Risiken und der Anwendung von Verfahren zur Prävention dieser Risiken. Außerdem muss er nachweisen, dass er in der Lage ist, die erforderlichen Messungen durchzuführen und die entsprechenden Belastungen, was die Stromdichte und die Spezifische Absorptionsrate (SAR) angeht, mittels geeigneter Verfahren und Modellierungstechniken zu berechnen.

7. ZEITPLAN UND BERICHTE

Siehe Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftrag muss in maximal 6 (sechs) Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- (1) Im Laufe des ersten Monats findet in Luxemburg oder Brüssel eine erste Sitzung mit der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) und der Begleitgruppe statt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung eingeladen, damit er seinen Arbeitsplan vorstellen kann und die praktischen Modalitäten der Auftragsausführung besprochen werden können.
- (2) Spätestens 3 (drei) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht auf Papier und in elektronischer Form vor, in dem der Stand der Arbeiten bezogen auf den vorgesehenen Zeitplan beschrieben wird und die bisher erzielten Ergebnisse zusammengefasst werden; ferner enthält er einen vorläufigen Entwurf der Schlussfolgerungen. Der Zwischenbericht ist in englischer Sprache zu verfassen. Die Kommission (Referat EMPL F/4) übermittelt diesen Bericht umgehend der Begleitgruppe, die in dem auf den Erhalt des Zwischenberichts folgenden Monat zusammentreten wird, um ihn zu erörtern und erforderlichenfalls Empfehlungen für die Fortsetzung und den Abschluss der Arbeiten zu formulieren. Die Ergebnisse der Sitzung der Begleitgruppe werden vom Auftragnehmer im Entwurf des Abschlussberichts berücksichtigt. Der Auftragnehmer wird zu dieser Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (3) Spätestens 5 (fünf) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) den Entwurf des Abschlussberichts in englischer Sprache vor. Auch dieser wird von der Begleitgruppe innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang bei der Kommission (Referat EMPL F/4) auf einer Sitzung in Luxemburg oder Brüssel erörtert. Der Auftragnehmer wird auch zu dieser Sitzung der Begleitgruppe eingeladen.
- (4) Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) kann innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Eingang des Entwurfs dem Auftragnehmer Einwände und Kommentare zur Kenntnis bringen. Innerhalb von 15 Tagen legt der Auftragnehmer seinen Abschlussbericht vor, in dem er die Einwände und Kommentare berücksichtigt oder seinen abweichenden Standpunkt darlegt. Die Vorlage des Abschlussberichts wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt.

Anmerkungen:

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht selbst müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse umfassen.

Die Methoden, der detaillierte Arbeitsplan und die verschiedenen in diesem Abschnitt genannten Berichte sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) als Papierfassung in drei Exemplaren sowie in einer gängigen elektronischen Form zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der Unterlagen beifügen, die er erfasst und im Schlussbericht verwendet hat. Auf Wunsch des Auftragnehmers werden diese Unterlagen vertraulich behandelt.

8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Die Zahlungen erfolgen in Euro (EUR) und unter der Voraussetzung der Annahme der in der vorliegenden Leistungsbeschreibung vorgesehenen Berichte (Punkt 7) durch die Europäische Kommission sowie der Vorlage der Schlussrechnung.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

8.1. Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2. Zwischenzahlungen

Gemäß Punkt 7.2 und 7.3 kann der Auftragnehmer zwei Zwischenzahlungen beantragen, wenn er seinem Antrag Folgendes beilegt:

- einen gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Mustervertrags erstellten Zwischenbericht über die technische Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, aber maximal in Höhe von 20 % des in Artikel 1.3.1 der Vertrags genannten Gesamtbetrags (wobei die beiden Zwischenzahlungen zusammen maximal 40 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags ausmachen).

8.3. Zahlung des Restbetrags

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang 1 des Vertrags erstellter Abschlussbericht über die technische Durchführung,
- die betreffenden Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 45 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

9. FINANZIELLE ASPEKTE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

- Teil A: Honorare und direkte Kosten
 - Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis muss die Experten honorare und Verwaltungskosten einschließen, nicht aber die nachstehend genannten erstattungsfähigen Ausgaben.
 - Sonstige Kosten: Übersetzungskosten und für die Vertragserfüllung unumgängliche Ausgaben.
- Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben
 - Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung).
 - Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Sachverständige sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten).
 - Kosten für die Beförderung von separat aufgegebenen Ausrüstungen und Gepäckstücken in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel I.1. dieses Vertrags genannten Leistungen.
 - Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, maximal 500 000 EUR (fünfhunderttausend Euro).

10. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich

ist². Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter 11 und 12 verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission

11. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE

1) Bewerber und Bieter legen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vor, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;*
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind,*

² Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sei).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- f) *bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) *sich in einem Interessenkonflikt befinden.*

2) *Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.*

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Für nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den ausgewählten Bietern vorzulegen sind, siehe Anhang I (der als Checkliste verwendet werden kann).

3) *Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, sofern die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.*

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehenden Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Nachweise der Fachkunde und technischen Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 6 beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand folgender Unterlagen:
- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert) und Umsatz mit vergleichbaren Aufträgen in den vergangenen drei Geschäftsjahren;
 - Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.
- b) Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters:
- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den in Punkt 3, 5 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden.
 - Belege der Praxiserfahrung des Bieters in dem in Punkt 3 genannten Bereich.
 - Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen in Punkt 5.1 der vorliegenden Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen.
 - Gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

13.1. Technische Qualität des Angebots

13.1.1. Technische Zuschlagskriterien (100 Punkte)

a) Ziel- und Aufgabenverständnis (20 Punkte)

Die Auslegung der Leistungsbeschreibung durch den Bieter muss darauf schließen lassen,

- dass er die Leistungsbeschreibung des Projekts, die Kernpunkte und den Arbeitsbereich, insbesondere die Ziele und erhofften Ergebnisse, verstanden hat;
- dass er alle wesentlichen Punkte berücksichtigt hat.

b) Technischer Ansatz und Methoden (40 Punkte)

- Die für das Projekt vorgeschlagene Art der praktischen Durchführung lässt die Effizienz und Effektivität des Ansatzes und der Methoden erkennen, wobei auch die Besonderheiten des vorliegenden Projekts berücksichtigt werden.
- Detailliertheit der Arbeitsbeschreibung und Klarheit der praktischen Vorgehensweise zur Erreichung der Projektziele und -ergebnisse, möglichst mit Beispielen.
- Darstellung der angestrebten Ergebnisse, Beschreibung der konkreten Leistungen, die erbracht werden sollen.

c) Arbeitsplan, Zeitplan (20 Punkte)

- Sind der Arbeitsplan und der Zeitplan ausreichend genau, um die Durchführbarkeit des Verfahrens innerhalb des Zeitrahmens zu belegen?
- Geht der Arbeitsplan gezielt auf die Bereitstellung der Fachleute/des Teams, auf geeignete Evaluierungspunkte, auf die Vorlage von Berichten und Unterlagen, auf spezielle Sitzungen usw. ein?
- Geht aus dem Angebot hervor, dass der Zeitplan akzeptiert wird und dass es möglich ist, das Arbeitsprogramm zügig in Angriff zu nehmen und durchzuführen und die Berichte fristgerecht vorzulegen?

d) Arbeitsorganisation und Projektmanagement (20 Punkte)

- Arbeitsorganisation – umfasst sowohl die Durchführung des Auftrags als auch den Beitrag des Auftragnehmers zum Management und zur Abwicklung des Vertrags.
- Angaben dazu, wie selbstständig der Bieter das Projekt ausführen kann, eine Schätzung, wieweit und auf welche Weise sich die Generaldirektion der Kommission beteiligen müsste, um einen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen, und Angaben darüber, wie die Zusammenarbeit mit der Kommission in der Praxis ablaufen soll.

- Mitarbeiter – realistische Einschätzung, wie viele Mitarbeiter benötigt werden, um die angestrebten Ziele zu erreichen, und Angaben darüber, wie die einzelnen Fachleute den einzelnen Arbeitsbereichen zugeordnet werden. Angaben darüber, wie der Bieter die an dem Projekt mitarbeitenden Personen zu beabsichtigen gedenkt. Anzugeben ist auch, wie der Bieter die Kontinuität gewährleistet, falls Mitarbeiter das Team verlassen.

13.1.2. *Gespräche*

Im Rahmen der technischen Bewertung können Gespräche mit der/den im Angebot genannten Person(en) stattfinden. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Bieter an einem noch mitzuteilenden Ort und Zeitpunkt zu einem Gespräch einzuladen. Falls erforderlich, finden diese Gespräche wie in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart statt. Alle damit verbundenen Reisekosten sind vom Bieter zu tragen.

Bieter, die die Prüfung der Ausschlussgründe (Punkt 11) und Auswahlkriterien (Punkt 12) nicht erfolgreich bestanden haben, werden nicht zu einem Gespräche eingeladen.

Das Ergebnis dieser Gespräche geht in die technische Bewertung des Angebots ein, ohne dass dadurch jedoch die Zusammensetzung oder die Gewichtung der Kriterien, wie im technischen Wertungsschema festgelegt, verändert würde.

13.1.3. *Technische Bewertung*

Die Qualität des Angebots wird danach bewertet, wieweit die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt werden und in welchem Umfang angemessene Lösungen für die beschriebenen Aufgaben angeboten werden. Das technische Angebot ist für die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe entscheidend.

Es wird empfohlen, die technischen Zuschlagskriterien zu beachten, die diejenigen Teile des technischen Angebots betreffen, bei denen der Bieter mit besonderer Sorgfalt vorgehen sollte. Das technische Angebot muss ausreichende Informationen enthalten, um eine Bewertung des Angebots auf Grundlage der Zuschlagskriterien zu ermöglichen. Es muss der Leistungsbeschreibung und allen darin festgelegten Vorgaben entsprechen. Außerdem muss es alle für die Vergabe erforderlichen Angaben enthalten, einschließlich einer Beschreibung der voraussichtlichen Teamstruktur und der jeweiligen Aufgaben der einzelnen Teammitglieder sowie gegebenenfalls Modelle, Beispiele und technische Lösungen für Probleme, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Eine einfache Wiedergabe der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen ohne nähere Einzelheiten oder ohne zusätzliche Angaben zur Ausführung hat eine sehr geringe Punktezahl zur Folge. Wenn auf wesentliche Punkte dieser Leistungsbeschreibung und auf die in den technischen Zuschlagskriterien (vgl. 13.1.1) genannten Anforderungen nicht ausdrücklich im Angebot eingegangen wird, kann die Kommission

beschließen, das entsprechende qualitative Zuschlagskriterium mit null Punkten zu bewerten oder den Bieter wegen Nichterfüllung der Leistungsbeschreibung aus dem Bewertungsprozess auszuschließen. Wieweit die Kriterien erfüllt werden, wird mittels einer Punktwertung für jedes Kriterium gemessen. Die relative Bedeutung der Kriterien für die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Gewichtung (vgl. die technischen Zuschlagkriterien unter 13.1.1).

Soll ein Subunternehmer mit einem Teil der Aufgaben betraut werden, ist dieser zu benennen und sind quantitative Angaben zum Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen und einzusetzenden Mittel zu machen.

13.2. Preisangebot

13.2.1. Mindestanforderungen

Angebote, die weniger als **65 Punkte** der vollen Punktezahl (100) erreichen, werden als qualitativ unzureichend bewertet. Lediglich Bieter, deren Angebot bei der technischen Bewertung einen Durchschnitt von mindestens 65 % erreicht, kommen in die finanzielle Bewertung.

Die so erreichte Gesamtpunktzahl wird mit dem **Preis** verglichen (die angewendete Methode findet sich unter 13.2.2, Finanzielle Bewertung); das kostengünstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Die Kommission behält sich vor, von einer Zuschlagserteilung abzusehen, wenn die Angebotspreise die für dieses Vorhaben bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen.

13.2.2. Finanzielle Bewertung

Methode:

- (1) Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus der Gewichtung des technischen Angebots zu **70 %** und des finanziellen Angebots zu **30 %** anhand folgender Methode:
- (2) Um der Gewichtung von **70 %** für das technische Angebot Rechnung zu tragen, erhält das fachlich beste Angebot den Höchstwert von 70 Punkten. Die Punktzahl der anderen Angebote, die in der technischen Bewertung wenigstens 65 % erzielten, wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **T** = (ursprüngliche Punktzahl des betreffenden Angebots / ursprüngliche Punktzahl des fachlich besten Vorschlags) x 0,7 x 100.

Um der Gewichtung von 30 % für das finanzielle Angebot Rechnung zu tragen, erhält das preislich niedrigste Angebot den Höchstwert von 30 Punkten.

Die Punktzahl der anderen Angebote wird wie folgt berechnet:

Punktzahl **F** = (niedrigster Preis / Preis des betreffenden Angebots) x 0,3 x 100.

Gesamtpunktzahl = T+F

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl gilt als das wirtschaftlich günstigste im Rahmen einer Preis-Leistungsbewertung.

14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS

14.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss umfassen:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- die gemäß Punkt 11 erforderlichen Unterlagen;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkt 12 und 13) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

14.2. Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkt 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.
- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

Anhang I

Ausschlussgründe (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)		
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Artikel 93 Absatz 1 HO): <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>			
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden,³</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Strafregisterauszug neueren Datums oder gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt. 	–	–
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;⁴</i>	Siehe oben, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a		
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.		

³ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

⁴ Siehe Fußnote 1.

festgestellt wurde;			
<p>1.4. (Buchstabe d)</p> <p><i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;⁵</i></p>	<p>Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder</p> <p>– wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.</p>		
<p>1.5. (Buchstabe e)</p> <p><i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;⁶</i></p>	<p>Siehe oben, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a</p>		
<p>1.6. (Buchstabe f)</p> <p><i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i></p>	<p>Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.</p>		

⁵ Siehe Fußnote 1

⁶ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise		
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen	
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens			
2.1. (Buchstabe a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.		—
2.2. (Buchstabe b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“ ⁷	<ul style="list-style-type: none"> – Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter werden keine speziellen Unterlagen verlangt. – Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind⁸ und ob falsche Angaben gemacht wurden. 		—

⁷ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern“.

⁸ Siehe Fußnote 1

Anhang II

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Die/Der Unterzeichnete, Frau/Herr
erklärt in ihrer/seiner Eigenschaft als (Tätigkeitsbezeichnung),
dass (Name des Unternehmers)

Artikel 93

- a) *sich nicht im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und sich nicht aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;*
- b) *nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) *im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*
- d) *seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;*
- e) *nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;*
- f) *bei ihm nicht im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.*

Artikel 94

- a) *sich in keinem Interessenkonflikt befindet.*

Datum:

Unterschrift: